

## **Satzung der Traditionsgemeinschaft Zweidorf e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Registergericht, Geschäftsjahr

- 1) Die Gemeinschaft trägt den Namen „Traditionsgemeinschaft Zweidorf e.V.“
- 2) Sitz der Gemeinschaft ist Wendeburg
- 3) Die Gemeinschaft ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Braunschweig eingetragen, Vereinsregisternummer VR3583.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

- 1) Die Traditionsgemeinschaft hat die Aufgabe, an der Pflege und Förderung der kulturellen und historischen Belange der Gemeinde Wendeburg, insbesondere des ehemaligen Ortes Zweidorf mitzuwirken. Sie nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch
  - a) Förderung kultureller Bestrebungen von Verbänden, Gruppen und Vereinigungen
  - b) Erhaltung und Entwicklung der örtlichen, historisch gewachsenen, kulturellen Ausdrucksformen
  - c) Bewahren von Brauchtum und Pflege der Tradition
  - d) Förderung bzw. Durchführung von Heimatabenden, Traditionsfesten, Märkten, Ausstellungen usw., die dem Gemeinwohl dienen
  - e) Förderung des Natur- und Denkmalschutzes
- 2) Diese Zielsetzung soll dem kulturellen Leben und dem Gemeinschaftsbewusstsein dienen, das kulturelle Erbe pflegen, die Gemeinschaft der sie tragenden Vereine und Vereinigungen festigen.

### § 3 Idealverein, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Mitgliedsvereine können Zuwendungen für die Durchführung von Aktivitäten, die dem Satzungszweck der Gemeinschaft entsprechen, erhalten.
- 6) Veranstaltungen werden zum Zweck der finanziellen Unabhängigkeit von öffentlichen Förderungen durchgeführt, schließen aber öffentliche Förderungen, Zuschüsse und Spenden nicht aus.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Gemeinschaft wurde am 04.07.1991 zur Durchführung der 850-Jahrfeier gegründet. Die Gründungsmitglieder sind:
  - TSV Zweidorf mit Tennisabteilung
  - Männer-Gesang-Verein Zweidorf
  - Frauenchor Zweidorf
  - Freiwillige Feuerwehr Zweidorf
  - Schützenverein Zweidorf
  - Kyffhäuser Kameradschaft Zweidorf
  - Junge Gesellschaft Zweidorf
  - BDKJ Zweidorf
  - Seniorenkreis Zweidorf
  
- 2) Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, ab 14 Jahren, durch freiwilligen Beitritt, der schriftlich zu erfolgen hat, erworben werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
  
- 3) Auch die Mitgliedschaft von Vereinen, Vereinigungen, Gruppen und Unternehmen ist möglich.  
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod, bei natürlichen Personen;
  2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand;
  3. durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein;
  4. durch Auflösung des Vereins.
  
- 2) Der Austritt aus der Traditionsgemeinschaft Zweidorf ist nur schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
  
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann bestimmt werden:
  1. wenn ein Mitglied der Satzung grob zu wider handelt;
  2. wenn das Mitglied mit der Gemeinschaft gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt worden ist;

3. wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- 4) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.  
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- 2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Zahlungen von Jahresbeitrag erfolgt über Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung.

## § 7 Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schriftführer

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 2) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Je 2 Mitglieder zu denen stets einer der Vorsitzenden gehört, vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Gemeinschaftsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Vereine, Vereinigungen, Gruppen und Unternehmen haben ebenfalls jeweils eine Stimme und werden durch ein Vereinsmitglied, welches bei Versammlungsbeginn schriftlich die Vereinsfunktion protokolliert, vertreten.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese können auch aus dem Bereich der sonstigen Mitglieder (§4 Pkt.3) gewählt werden.

## § 11 Auflösen der Gemeinschaft

Bei Auflösen oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Gemeinschaftsvermögen an die Gemeinde Wendeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Vermögens ist zuvor die Stimmungsmaßnahme des Finanzamts einzuholen.

## § 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Braunschweig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Hauptversammlung am 09.01.2019 beschlossen.